



Tabellarische Übersicht der Einwendungen Liste 7 – Allgemeine Einwendungen

Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange																															
7.	Allgemeine Einwendungen																																	
7.1	AGL Meitingen e.V.																																	
7.1.1	<p>Seit dem Inkrafttreten des Lärminderungsplans sind Anwohner der umliegenden Orte erhöhten Lärmwerten in der Nacht ausgesetzt. Diese Belastung wurde durch den Lärminderungsplan legitimiert. Statt weiterer Verbesserungsbemühungen sehen wir uns jetzt einer erneuten Verschlechterung der Situation gegenübergestellt.</p> <p>Dass wir die aktuellen nächtlichen Überschreitungen aushalten, sollte Rücksichtnahme genug sein. Der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme muss aber für beide Seiten gelten.</p>	<p>Die Darstellung ist nachweislich falsch. Seit Inkrafttreten des Lärminderungsplanes im Jahr 2015 sind verschiedene und zum Teil sehr aufwändige Lärminderungsmaßnahmen, insbesondere die Einhausung des Schrottplatzes, umgesetzt worden. Der Nachweis zur kontinuierlichen Minderung der von LSW verursachten Schallemissionen wurde dem LRA seit 2015 fortlaufend durch entsprechende gutachterliche Berichte nachgewiesen.</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u> Der Aussage von LSW wird gefolgt.</p> <p>Ergebnisse der Lärmmessungen an den Immissionsorten (Quelle: Messbericht BEKON vom 04.08.2020, S. 18):</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Jahr</th> <th colspan="3">Beurteilungspegel nachts [dB(A)]</th> </tr> <tr> <th>IO01</th> <th>IO02</th> <th>IO04</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2003</td> <td>45,2</td> <td>43,4</td> <td>55</td> </tr> <tr> <td>2007</td> <td>47,3</td> <td>43,3</td> <td>57,3</td> </tr> <tr> <td>2009¹</td> <td>(43,5)</td> <td>(40,8)</td> <td>~</td> </tr> <tr> <td>2013</td> <td>45,1</td> <td>41,4</td> <td>51,6</td> </tr> <tr> <td>2016</td> <td>44,8</td> <td>38,6</td> <td>52,9</td> </tr> <tr> <td>2019</td> <td>42,9</td> <td>39,5</td> <td>52,7</td> </tr> </tbody> </table> <p>IO01: Aussiedlerhof IO02: Zollsiedlung IO04: Grundstücksgrenze Fa. Linde Die Ergebnisse zeigen eine Verringerung der Lärmimmissionen an den Immissionsorten 01 und 02 auch nach 2013</p>	Jahr	Beurteilungspegel nachts [dB(A)]			IO01	IO02	IO04	2003	45,2	43,4	55	2007	47,3	43,3	57,3	2009 ¹	(43,5)	(40,8)	~	2013	45,1	41,4	51,6	2016	44,8	38,6	52,9	2019	42,9	39,5	52,7
Jahr	Beurteilungspegel nachts [dB(A)]																																	
	IO01	IO02	IO04																															
2003	45,2	43,4	55																															
2007	47,3	43,3	57,3																															
2009 ¹	(43,5)	(40,8)	~																															
2013	45,1	41,4	51,6																															
2016	44,8	38,6	52,9																															
2019	42,9	39,5	52,7																															
7.1.2	<p>Auch für industrielles Wachstum gibt es Grenzen, so steht im BImSchG 39, § 26 "Erhalten der bestmöglichen Luftqualität", dass "es Aufgabe der verantwortlichen Behörden ist, die Güte der Luftqualität zu erhalten, auch wenn die Immissionsgrenzwerte unterschritten sind".</p>	<p>Nach systematischer Prüfung der möglichen Bezüge stellt sich heraus, dass hier offensichtlich § 26 der 39. BImSchV gemeint ist. Die Einwendung der AGL reißt die Normüberschrift „Erhalten der bestmöglichen Luftqualität“ aus dem Kontext der eigentlichen Regelung der Norm. Sie erweckt damit den irreführenden Eindruck, dass ALLES technisch Mögliche zur Erhaltung der bestmöglichen Qualität</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u> Den Aussagen der LSW kann gefolgt werden.</p>																															



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>der Luft getan werden müsse. Dem ist eindeutig nicht so. Im Gegenteil: Auch in § 26 der 39. BImSchV wird die im BImSchG verankerte Unterscheidung zwischen „Best verfügbare Technik“ und „Stand der Technik“ sowie die Prüfung von verschiedenen Schutzbelangen und deren Abwägung untereinander umgesetzt. Nachdem in § 26 Abs. 1 und 2 definiert wird, was die Zielstellungen und Rahmen für unterschiedliche Beurteilungsgebiete und deren schwerpunktmäßig zu betrachtende Stoffe sind, heißt es in Abs. 3 des § 26 nämlich:</p> <p><i>„Die zuständigen Behörden bemühen sich darum, die bestmögliche Luftqualität, die mit einer nachhaltigen Entwicklung in Einklang zu bringen ist, aufrechtzuerhalten. Sie berücksichtigen dieses Ziel bei allen für die Luftqualität relevanten Planungen.“</i></p> <p>Der eigentliche Normtext stellt damit klar, dass eben nicht jegliche technisch mögliche Maßnahme zur Erhaltung bzw. gar Verbesserung der Luftqualität zu ergreifen ist, sondern dass dies immer in zusammenhängender Bewertung mit anderen Faktoren zu betrachten ist.</p> <p>Abschließend sei festgestellt: Nicht nur der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund der Einhaltung der Beurteilungswerte ist mit der vorliegenden Planung gewährleistet. Es wird auch der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen Rechnung getragen.</p>	
7.1.3	Dieses Ziel sollte ganz besonders auch für unsere Kinder und ältere Menschen gelten. So weist die WHO in zahlreichen Studien darauf hin, dass die Grenzwerte der EU gerade für diese Personengruppen zu hoch sind und eine große gesundheitliche Gefährdung bedeuten.	Die herangezogenen Beurteilungswerte, insbesondere die Immissionswerte der TA Luft, die Immissionsgrenzwerte und Zielwerte der 39. BImSchV und die Orientierungswerte des LAI stellen den rechtlichen bzw. fachlichen Rahmen für die Beurteilung der Immissionsbelastungen in Genehmigungsverfahren dar und berücksichtigen dabei auch empfindlichere Bevölkerungsgruppen (z. B. zielen die Depositionswerte der Nr. 4.5. TA Luft auf den Schutz von Kinderspielflächen).	<u>Technischer Umweltschutz/ Immissionsschutz:</u> Wie dargelegt, werden die genannten Beurteilungswerte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.
7.1.4	Der Erhalt der LSW am Standort Herbertshofen ist für die AGL wichtig. Wir möchten noch einmal betonen, dass wir nicht wollen, dass Arbeitsplätze gegen unsere Umwelt ausgespielt werden. Den Bestand des	Eine flächenmäßige Ausdehnung ist nicht Bestandteil des antragsgegenständlichen Verfahrens. Insoweit geht die Stellungnahme ins Leere.	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Werkes in seiner heutigen Größe stellen wir nicht in Frage. Es gab in den letzten Jahren viel Entwicklung. Das Werk konnte sich ausdehnen und ist gewachsen.</p> <p>Wir sind aber der Meinung, dass ein Wachstum, sowohl von der Flächenausdehnung als auch vom Produktionsvolumen her, nicht zu Lasten der Anwohner und deren Lebensqualität gehen darf, sondern eine langfristige gute Nachbarschaft erreicht werden muss.</p>	<p>Die Auswirkungen der beantragten Steigerung der Möglichkeiten des Produktionsvolumens (Tonnen Rohstahl / Jahr) wird mit den Antragsunterlagen umfassend dargelegt und anhand dieser durch die Genehmigungsbehörde bewertet. Sofern dies erforderlich ist, werden vom LRA Augsburg entsprechende Nebenbestimmungen als Auflage im Bescheid formuliert und deren Einhaltung durch die Behörde entsprechend überwacht.</p>	
7.1.5	<p>Wir wünschen uns, dass sich auch unser Landkreis und unsere Heimatgemeinde für saubere Luft, Natur-Umwelt - und Klimaschutz einsetzen.</p>	<p>Die Genehmigungsbehörde ist an Recht und Gesetz gebunden und darf nur auf dieser Grundlage ihre Entscheidung über die Zulässigkeit von beantragten Vorhaben treffen. Der Schutz von Luft, Natur, Umwelt und Klima wird durch eine Vielzahl an Rechtsnormen und technischen Regelwerken sowie deren Prüfung im Genehmigungsverfahren sichergestellt. Das LRA Augsburg wird den Schutz und die Erhaltung der von der AGL benannten Schutzgüter im Rahmen seiner Entscheidung, soweit erforderlich über Nebenbestimmungen zur Genehmigung, prüfen und gewährleisten.</p> <p>Gegen den Unterton, dass die Behörde sich nicht oder nicht ausreichend für saubere Luft sowie Natur- Umwelt - und Klimaschutz einsetzen, wird an dieser Stelle entschieden Widerspruch eingelegt. Ein umfangreiches Überwachungsprogramm in allen Bereichen sowie sehr umfangreiche Auflagen in den Genehmigungsbescheiden widersprechen der Einschätzung der AGL, dass die Behörde sich nicht oder nicht ausreichend für saubere Luft sowie Natur- Umwelt - und Klimaschutz einsetzt, deutlich.</p>	<p><u>Immissionsschutz:</u> Im Rahmen der Entscheidung über den Antrag der LSW werden alle relevanten Schutzgüter geprüft und deren Einhaltung- soweit erforderlich- über Nebenbestimmungen zur Genehmigung sichergestellt.</p>
7.2	Gemeinde Langweid		
7.2.1	<p>Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungs-genehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, da es dem Immissionsschutzrecht unterliegt und gegenüber der ursprünglich genehmigten Eisengießerei eine wesentliche Änderung darstellt. Gegenstand</p>	<p>Zur Richtigstellung wird darauf hingewiesen, dass die ursprüngliche Genehmigung der beantragten Anlagen nicht, wie vom Einwender dargestellt, als „Eisengießerei“ erfolgte. Bei der antragsgegenständlichen Anlage handelt es sich um ein Elektrostahlwerk gem. Nr.</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz/ Immissionsschutz:</u> Die Einstufung des Stahlwerkes nach Nr. 3.2.2.1 „Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>der immissionsschutzrechtlichen Prüfung ist dabei das Vorhaben, wie es der Vorhabenträger zur Genehmigung und zur Prüfung stellt.</p> <p>Bei dem gegenständlichen Betrieb und Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) und § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 3.2.2.1 und 3.6.1.1 gekennzeichnet mit „G“ und „E“ des Anhangs zur 4. BImSchV.</p> <p>Das gegenständliche Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG für die beantragte Änderung der Lage, der Beschaffenheit bzw. des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, da durch die Änderung nachteilige Auswirkungen wie Lärm, Geruch, Abgase in der Luft hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Zudem ist das Vorhaben UVP-pflichtig (§ 9 UVPG).</p>	<p>3.2.2.1 „Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde (...)“ des Anhang 1 der 4. BImSchV. Die beiden Verfahren sind miteinander absolut nicht vergleichbar sind. Während bei der Gießerei (Nr. 3.7 „Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall (...)“ des Anhang 1 der 4. BImSchV) die Aspekte der Geruchsemission der prägende Faktor für die Bewertung des Umgriff in der schutzbedürftigen Umgebung sind, ist dies beim Elektrostahlwerk eindeutig das Thema der Geräuschemissionen.</p>	<p>Roheisen oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde (...)“ gemäß 4. BImSchV ist korrekt.</p>
7.2.2	<p>Die Antragstellerin besitzt keinen Anspruch auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen grundlegende Bedenken.</p> <p>Eine Gemeinde kann ein sog. Selbstgestaltungsrecht, das dem Schutzbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie entnommen wird, gegenüber Vorhaben auf ihrem Gemeindegebiet ein-</p>	<p>Generell gilt, dass eine Gemeinde, auch eine Nachbargemeinde, nicht gleichsam als Sachwalterin private Interessen ihrer Bürger vertreten und solche Interessen durchsetzen kann und auch nicht als Kontrolleurin der zur Wahrung öffentlicher Belange berufenen staatlichen Behörden berufen ist. Sie kann daher gesundheitliche Belange ihrer Gemeindebürger, Eingriffe in das Landschaftsbild oder den Wasserhaushalt, aber auch naturschutz- und landschaftsschutzrechtliche Belange nicht mit Erfolg geltend machen, da hierdurch ihre Planungshoheit oder ihr Selbstgestaltungsrecht auf ihrem Gemeindegebiet nicht berührt ist (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 20. September 2017 – 22 CS 17.1471 –, Rn. 15, juris).</p>	<p><u>Bauleitplanung/ Bauordnung:</u> Die Gemeinde Langweid fühlt sich in ihrem Selbstgestaltungsrecht bzw. ihrer Planungshoheit berührt. Wir schließen uns hierzu den Ausführungen der Firma LSW an und möchten Folgendes hervorheben: In unserer Mail vom 21.12.2018 an den FB 51 (bzgl. Walzwerkerweiterung) hatten wir die Planreife des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Langweid Nord" der Gemeinde Langweid</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>wenden. Auf dieses Recht kann sich auch eine Nachbargemeinde berufen, wenn sich ein Vorhaben auch auf ihr Gebiet auswirkt. Einfach-rechtlich ist ein derartiges Selbstgestaltungsrecht einer Nachbargemeinde als ungeschriebener öffentlicher Belang zu prüfen.</p> <p>Aus dem Selbstgestaltungsrecht erwachsen auch Abwehransprüche. Dies z.B. dann, wenn eine Gemeinde durch Maßnahmen betroffen wird, die das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachteilig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken (BVerwG vom 15.4.1999, NVwZ-RR 1999, 554). Ebenso wenn das beantragte Vorhaben eine eigene hinreichend bestimmte Planung der Nachbargemeinde nachhaltig stört bzw. wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung der Antragstellerin entzieht. Soweit insoweit ihre Planungshoheit oder ihr Selbstgestaltungsrecht auf ihrem Gemeindegebiet berührt sind, kann eine Nachbargemeinde auch naturschutz- und landschaftsschutzrechtliche Belange im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts mit Erfolg geltend machen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21. Dezember 2010 - 22 ZB 09.1681 -, juris, Entscheidung vom 3.2.2009 BayVBI 2010, 112, m.w.N.).</p>	<p>Die in der Einwendung zitierte Entscheidung des BVerwG und die Rechtsfigur des Selbstgestaltungsrechts betrafen den Sachverhalt eines Überführungsbauwerks, das für eine Bundesstraße (B 6) über die Gleisharfe eines ehemaligen Rangierbahnhofs gebaut werden sollte. Das Überführungsbauwerk sollte eine Auffahrtsrampe von 1.000 m Länge, 7m Höhe über der Oberkante der Gleisanlagen und 14m Höhe über dem Geländeniveau aufweisen. Das BVerwG stellte hierzu fest:</p> <p>„In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist anerkannt, dass dieses Recht in den Schutzbereich der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG fällt. Abwehransprüche erwachsen aus ihm aber allenfalls dann, wenn die Gemeinde durch Maßnahmen betroffen wird, die das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken [Nachweise] Es ist höchst zweifelhaft, ob die Straßenplanung des Antragsgegners diese Merkmale erfüllt. Es spricht vieles dafür, dass die mit dem Überführungsbauwerk verbundenen Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle erreichen, die nach der Rechtsprechung vorausgesetzt wird, um unter dem Blickwinkel des gemeindlichen Selbstgestaltungsrechts eine abwägungsrelevante Position zu vermitteln. Die geplanten Hochbaumaßnahmen wirken sich zwar auf [Gemeinde] nachteilig aus, es kann jedoch schwerlich davon die Rede sein, daß sie die vorhandene städtebauliche Struktur von Grund auf verändern“ (BVerwG, Beschl. v. 15.04.1999, 4 VR 18/98, Rn. 9).</p> <p>Die Einwendung lässt nicht im Ansatz erkennen, wie sich die Kapazitätssteigerung, die im Wesentlichen durch die Modernisierung von Anlagen auf dem Betriebsgelände und die Optimierung von Produktionsprozessen erzielt werden soll, sich auf das optische Erscheinungsbild und die städtebauliche Struktur der Gemeinde Langweid auswirken soll. Zwischen dem Industriekomplex der Max Aicher Gruppe und der Gemeinde Langweid liegt auch künftig der Lohwald. Langweid sieht nichts von den Änderungen</p>	<p>verneint. Zwischenzeitlich hat die Gemeinde durch eine Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB (Auslegung vom 03.02.2020 bis 06.03.2020) dieses Bauleitplanverfahren weiterbetrieben, so dass die Planreife des Bebauungsplanes nicht unbedingt verneint werden kann. Dies kann letztlich jedoch dahingestellt bleiben, da nach den Ausführung der Firma LSW dieser in Aufstellung befindliche Bebauungsplan ohnehin berücksichtigt wurde.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>Im Ergebnis scheidet ein Eingriff in das Selbstgestaltungsrecht der Gemeinde Langweid wegen der nur geringfügigen Betroffenheit des Gemeindegebiets im äußersten, nördlichen Randbereich durch Schallimmissionen unter Einhaltung von Nr. 6.7 TA Lärm von vorneherein aus (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, BVerwGE 147, 184-205, Rn. 62).</p> <p>Auch kann sich die Gemeinde nicht auf die Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften berufen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 20. September 2017 – 22 CS 17.1471 –, Rn. 17, juris).</p> <p>Im Hinblick auf das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde ist auch nicht ernstlich zu erwarten, dass das Vorhaben der Antragstellerin eine eigene hinreichend bestimmte Planung der Antragstellerin nachhaltig stört oder wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung der Antragstellerin entzieht (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21. Dezember 2010 – 22 ZB 09.1681 –, Rn. 9, juris). Sofern sich die Gemeinde Langweid auf die Bauleitplanung „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ beziehen, handelt es sich dabei nicht um eine ernstliche Planung der Gemeinde Langweid. Vielmehr dient diese „Scheinplanung“ allein dem Zweck, im vorliegenden Verfahren eine angebliche Rechtsposition zu substantiieren. Die durchgreifenden Bedenken gegen diese Planung sind den Stellungnahmen der Max Aicher-Gruppe, der Max Aicher Umwelt GmbH und der Antragstellerin zur Anfang 2020 durchgeführten erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes zum Gewerbegebiet „Langweid-Nord“ ausführlich zu entnehmen.</p>	
7.2.3	<p>In Folge der beantragten wesentlichen Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes durch Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t Rohstahl im Jahr unter Festlegung von Zwischenwerten nach 6.7 TA Lärm auf dem Betriebsgrundstück in der Industriestraße 1, Meitingen, Fl. Nr. 707, 1049/4 und 1049/14 Gem.</p>	<p>Es besteht diesbezüglich keine Einwendungsbefugnis der Gemeinde Langweid.</p> <p>Darüber hinaus sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG und des UVPG umfassend und tiefgründig geprüft (siehe</p>	<p><u>Wasserwirtschaftsamt Donauwörth:</u> Für die Lagerung und der Umgang mit wassergefährden Stoffen sind die aktuell gültigen Richtlinien (z. B. AWSV) zu beachten.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Herbertshofen, werden die bestehenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auch auf die Schutzgüter der dortigen Landschaft, insbesondere Boden- und Wasserhaushalt, Luft und Klima und nicht zuletzt die Biodiversität größer und vielfältiger sein, als bisher.</p> <p>Eine Prüfung der Auswirkungen muss auch deshalb tiefeschürfend und umfassend sein, weil es sich bei dem durch die Auswirkungen des Vorhabens in Anspruch genommenen Naturraum um eine Auenlandschaft mit zumindest überregionaler Bedeutung handelt, die sich auch auf dem Gemeindegebiet von Langweid erstreckt und die darüber hinaus auch hinsichtlich ihres biotischen und abiotischen Funktionsgefüges äußerst schutzbedürftig ist.</p> <p>Das Grundwasser der gesamten Lechae, eine riesige Trinkwasserreserve, weist nur einen geringen Flurabstand auf und ist damit gegen schädliche Einträge nicht ausreichend geschützt. Insbesondere Unfälle mit schadstoffhaltigem Material können eine große Rolle spielen. Die Böden in der Auenlandschaft des Lechs besitzen nur geringe Lehmauflagen und sind damit mit nur geringen Pufferkapazitäten ausgestattet. Reaktionszeiträume für den Katastrophenschutz bei Unfällen sind damit sehr gering.</p> <p>Bei der Betrachtung der Auswirkungen auf das Lokalklima und die lufthygienische Situation wird nach Angabe der Antragstellerin kein geltender Schwellenwert überschritten. Das gesamte Umfeld mit offener Landschaft und Siedlungsflächen wird jedoch</p>	<p>UVP-Bericht bei den Antragsunterlagen). Die Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt, da nachgewiesen ist, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Es entbehrt einer rechtlichen Grundlage, wenn behauptet wird, dass es sich bei der Lechae um eine Trinkwasserreserve handelt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Meitingen weist für das Gelände des Vorhabens keine wasserbezogenen Schutzgebiete, insbesondere keine Trinkwasserschutzgebiete aus. Darüber hinaus kann sich das Vorhaben nicht auf die im weiteren Gemeindegebiet befindlichen Wasserschutzgebiete auswirken.</p> <p>Die Auswirkungen des Vorhabens auf dem Luftpfad sind umfassend gutachterlich beurteilt. Dabei hat sich ergeben, dass auch über den Luftpfad keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter zu erwarten sind. Im Einzelnen wird hierzu wie folgt ausgeführt:</p> <p><u>Allgemeines</u> Das Vorhaben ist mit keiner Inanspruchnahme eines Naturraums einschließlich seiner Bestandteile verbunden. Es handelt sich um ein Vorhaben auf einem langjährig industriell genutzten Standort. Für diese industrielle Nutzung besteht insoweit eine planungs- wie genehmigungsrechtliche Zulässigkeit.</p> <p>Dass die naturräumlichen Bestandteile, wie bspw. die Lechae eine Bedeutung aufweisen bzw. schutzwürdig sind, wird nicht in Frage gestellt. Die Schutzwürdigkeit hat jedoch bestehende Nutzungsstrukturen etc. zu berücksichtigen, welche innerhalb des Untersuchungsraums durchaus unterschiedlich ausgebildet ist. So unterscheiden sich Schutzansprüche eines Industriegebietes, eines Wohngebietes, einer landwirtschaftlichen Fläche, eines Waldes oder eines Naturschutzgebietes voneinander. Einen pauschalen Schutzstatus eines Naturraums besteht indessen nicht.</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u> Wie dargelegt wurde die lufthygienische Situation im Antrag bewertet. Die hierin getroffenen Aussagen sind plausibel.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>trotz der technischen Vorkehrungen mit Filteranlagen weiterhin belastet bleiben bzw. bei Werkserweiterung graduell zusätzlich belastet.</p>	<p><u>Grundwasser</u> Beim Grundwasser ist zu unterscheiden zwischen den Trinkwasserschutzgebieten und dem allgemeinen Schutz des Grundwassers einschließlich Aspekten der WRRL im Hinblick auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers (bzw. Grundwasserkörper).</p> <p>In Bezug auf den vorliegenden Grundwasserkörper (GWK) 1_G024 („Quartär - Asbach-Bäumenheim“) besteht ein guter chemischer und guter mengenmäßiger Zustand. Die Zielerreichung gemäß WRRL eines guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustands ist gemäß aktueller Bewirtschaftungsplanung nicht gefährdet.</p> <p>Der Schutz des Grundwassers auf dem Vorhabenstandort (Betriebsgelände LSW) ist gewährleistet. Sämtliche wassergefährdende Stoffe werden in geeigneten Gebinden/Behältern/Tanks gelagert, die ein unabsichtliches Austreten von Stoffen verhindern. Die jeweils eingesetzten Tanks etc. verfügen z.B. über Leckage-Erkennungen und/oder werden auf Auffangwannen aufgestellt. Die Anforderungen der AwSV werden in Abstimmung mit dem AwSV-Sachverständigen seit jeher umgesetzt und regelmäßig geprüft.</p> <p>Da in der Auenlandschaft bzw. in der Aue des Lechs keine Umschlagstätigkeiten oder ähnliches stattfinden, bestehen diesbzgl. keine Gefahren durch Unfälle oder sonstige Katastrophen, die mit dem Vorhaben in eine Verbindung gebracht werden können.</p> <p>Sowohl in Bezug auf die Auenlandschaft als auch im Speziellen für die Trinkwasserschutzgebiete liegen zudem keine Hinweise oder Nachweise vor, dass hier unzulässige Grundwasserverunreinigungen bzw. Verschmutzungen vorliegen, die eine Gefahr für Umwelt und Menschen darstellen könnten. Im Analogieschluss ist somit die Grundwasserüberdeckung durch Böden als gewährleistet einzustufen. Das Vorhaben führt indessen zu keinen Zusatzbelastungen, aus</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>denen gegenüber dem Ist-Zustand eine Erheblichkeit abzuleiten wäre.</p> <p><u>Lokalklima und die lufthygienische Situation</u> Mit dem Vorhaben ergeben sich keine Maßnahmen, aus denen sich Einflüsse ergeben, die zu einer relevanten Veränderung der derzeitigen lokalklimatischen Situation führen könnten.</p> <p>Die lufthygienische Situation wurde ausführlich bewertet. Bei den überwiegenden Parametern werden die maßgeblichen Beurteilungswerte (Immissionswerte, Orientierungswerte) zum Schutz der menschlichen Gesundheit etc. sicher eingehalten bzw. unterschritten. Bei denjenigen Stoffen, bei denen sich eine prognostische Überschreitung zeigt, erfolgte eine einzelfallspezifische Bewertung. Im Ergebnis zeigt sich auch hier, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen bzw. hervorgerufen werden.</p>	
7.2.4	<p>Für die Gemeinde stellt sich trotz der großen Zahl vorliegender umweltfachlicher Unterlagen die folgende Grundsatzfrage:</p> <p>Ist es noch zeitgemäß und lässt es sich mit den technisch derzeit möglichen Kontroll- und Sicherungsmöglichkeiten noch rechtfertigen, ein Stahlwerk in einer höchst schutzbedürftigen und geschützten Landschaft zu betreiben und zu erweitern?</p> <p>Und: Ist diese Grundsatzfrage hinsichtlich der summarischen Wirkungen ausreichend tiefgründig und konsequent genug abgeprüft?</p>	<p>Grundsatzfragen werden im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht behandelt.</p> <p>Darüber hinaus wird diese Anregung von Seite der LSW deutlich zurückgewiesen. Sie stellt den Standort und damit die Existenz von über 20.000 Menschen in der Region (und damit auch in der Gemeinde des Einwenders) in nicht nachvollziehbarer und wenig sozialer Art und Weise in Frage.</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz, Immissionschutz:</u> Die Prüfung der Zulässigkeit des beantragten Vorhabens erfolgt im Rahmen des BImSchG. Die seitens des Einwenders vorgebrachte Grundsatzfrage wird dort nicht betrachtet.</p>
7.2.5	<p>Das UVPG fordert in seiner Anlage 4, Ziff. 4 Absatz c unter anderem die Betrachtung der möglichen Ursachen der Umweltauswirkungen des Vorhabens bezogen auf</p>	<p>Die Unterlagen erfüllen die Anforderungen des UVPG entgegen der Einwendung nachweislich. Im Detail sei dazu Folgendes ausgeführt:</p> <p>Die Auswirkungen auf den Menschen sowie die einzelnen Umweltschutzgüter wurden bewertet. Es bestehen keine sonstigen Risiken</p>	<p><u>Wasserwirtschaftsamt Donauwörth:</u> Entsprechend der unter www.iug.bayern.de veröffentlichten Hochwassergefahren- und Risikokarten ist das Planungsgebiet bei</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<ul style="list-style-type: none"> • die Risiken für die menschliche Gesundheit, für Natur und Landschaft sowie für das kulturelle Erbe, zum Beispiel durch schwere Unfälle oder Katastrophen, • auf das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten (dabei ist auch auf Umweltprobleme einzugehen, die sich daraus ergeben, dass ökologisch empfindliche Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 betroffen sind oder die sich aus einer Nutzung natürlicher Ressourcen ergeben), • die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (zum Beispiel durch erhöhte Hochwassergefahr am Standort) und • die Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen, soweit solche Risiken nach der Art, den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens von Bedeutung sind. <p>Da der Standort des bestehenden Stahlwerks samt seiner Vorhabensbereiche für eine Kapazitätserweiterung inmitten der Auenlandschaft eines Voralpenflusses (Lechaue) und damit in unmittelbarer Nähe eines FFH-Gebiets liegen, sollten diese Grundsatzfragen zur Umweltverträglichkeit umfassend geklärt sein. Diesen Anspruch des UVPG erfüllen die vorliegenden Unterlagen nicht.</p>	<p>für Unfälle oder Katastrophen, die über den vorhabenrelevanten Bewertungsumfang hinausgehen. Bereits für den genehmigten Betrieb bestehen bei der LSW umfassende Vorkehrungen, bspw. zum Brandschutz, zum Schutz der Umwelt vor wassergefährdenden Stoffen, Störfall-Konzept etc. Diese Vorkehrungen werden durch das Vorhaben nicht berührt bzw. dahingehend verändert, dass sich über den Bestand hinausgehende Gefahren wesentliche ergeben könnten.</p> <p>Ein Vorhandensein von anderen Vorhaben oder Tätigkeiten, die mit dem hier beantragten Vorhaben zusammenwirken und zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten, ist auf Grundlage vorliegenden Informationen nicht gegeben. Allerdings wurde in die Bewertungen durchaus der Gesamtbetrieb der LSW einschließlich der MAU mit den zuletzt durchgeführten Änderungen berücksichtigt (z.B. Luftschadstoffe).</p> <p>Der Standort des LSW liegt außerhalb von Hochwassergefahrenbereichen. Sonstige Aspekte des Klimawandels, die eine Relevanz für das Vorhaben aufweisen könnten, bestehen nicht oder sind als rein theoretische Besorgnisgründe nicht beurteilungsrelevant.</p>	<p>HQ100 und HQextrem (in etwa „HQ1000“) nicht betroffen. Hinweis: Ereignisse mit selteneren Eintrittswahrscheinlichkeiten und Katastrophenfälle können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden</p> <p>Für die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die aktuell gültigen Richtlinien (z. B. AWSV) zu beachten.</p> <p><u>Technischer Umweltschutz:</u> Wie von LSW zutreffend beschrieben sind umfassende Vorkehrungen (u.a. Störfall-Konzept) getroffen.</p>
7.3	Bürgerinitiative Lech-Schmuttertal e.V.		
7.3.1	Die Anwohner, die wir als Bürgerinitiative vertreten, sehen in der erheblichen Steigerung der Produktion eine weitere Verschlechterung ihrer Lebensqualität und eine zusätzliche negative Beeinträchtigung der	Der Belang der Lebensqualität ist gesetzlich nicht verankert.	<u>Technischer Umweltschutz:</u> Im Genehmigungsverfahren wird seitens des Technischen Umwelt-



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	Umweltbedingungen der Region, die durch den jahrzehntelangen Betrieb des Stahlwerks bereits stark vorgeschädigt ist.	Soweit die Einwenderin eine negative Beeinträchtigung der Umweltbedingungen geltend macht, wird auf die Antragsunterlagen verwiesen. Hierin wird ausführlich dargelegt, dass schädliche Umwelteinwirkungen mit dem Vorhaben nicht verbunden sind.	schutzes geprüft, ob die gesetzlichen Vorgaben für die Belange der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der StörfallIV eingehalten werden.
7.3.2	Es sind hier die bereits besorgniserregend hohen Staubemissionen zu nennen, sowie ein Werksbetrieb, der insbesondere am Immissionsort „Zollsiedlung“ grundsätzlich für eine Überschreitung der gesetzlich einzuhaltenden nächtlichen Lärmwerte sorgt. Ein noch enger getakteter Schmelzbetrieb unter Ausnutzung bisheriger Erholungspausen vom Dauerlärm ist den Anwohnern nicht zumutbar. Dazu kommt der erhöhte Fahrbetrieb durch erheblich erhöhte Schrottmengen, der erhöhte Fahrbetrieb zum Abtransport der Abfallstoffe auf dem und vom Werksgelände, sowie der Abtransport der Erzeugnisse.	Mit dem Vorhaben werden die Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm eingehalten. Für den Immissionsort Zollsiedlung (IO 02) ist eine Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 TA Lärm geboten (hierzu sogleich). Im Übrigen sind bei Einhaltung der einschlägigen Grenz- bzw. Richtwerte die mit dem Vorhaben verbundenen Immissionen zumutbar. Die den Antragsunterlagen beigefügten Gutachten berücksichtigen den Fahrbetrieb.	<u>Technischer Umweltschutz:</u> Für die Staubemissionen und -immissionen erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Prüfung nach den Vorgaben der TA Luft, für den Lärmschutz nach den Vorgaben der TA Lärm.
7.3.3	Der Anspruch Zwischenwerte auf Basis einer angeblichen Gemengelage zu bilden, wird angezweifelt. Dass insbesondere der Immissionsort „Zollsiedlung“ den Plänen der Lechstahlwerke im Wege steht, ist Fakt. Dieses Problem nicht mit geeigneten Schallschutzmaßnahmen, sondern mit rechtlichen Schachzügen lösen zu wollen halten wir für unangebracht. Die Zollsiedlung ist ein allgemeines Wohngebiet und so zu behandeln. Die Lechwerksiedlung ist zum Großteil ein allgemeines Wohngebiet und so zu behandeln. Eine einseitige „Überprüfung“ und Neubetrachtung der Rahmenbedingungen des öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrags ist nicht statthaft.	Eine Zwischenwertbildung ist erst zulässig, wenn der entsprechende Emittent den Stand der Lärminderungstechnik einhält. Dies ist der Fall, wenn ihm zumutbare Schallminderungsmaßnahmen umgesetzt sind oder er zur Umsetzung in absehbarer Zeit verpflichtet ist, z.B. durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Weitergehende Schallminderungsmaßnahmen stehen der Antragstellerin nicht mehr zur Verfügung bzw. wurden im Rahmen der Erstellung des Lärminderungskonzeptes vom Gutachter und der Behörde übereinstimmend als unverhältnismäßig bewertet. Dabei ist bereits die Einhausung des Schrottplatzes eine Maßnahme, die über den Stand der Lärminderungstechnik hinausgeht. Weitergehende Anforderungen würden den Fortbestand des Betriebs in Frage stellen. Die Zollsiedlung kann sich im Übrigen nicht auf den Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) berufen. Die Antragstellerin hat die Zwischenwertbildung für den IO 02 (Zollsiedlung) mit einer	<u>Immissionschutz:</u> Von Seiten der LSW wurden in den zurückliegenden Jahren bzw. werden in Zukunft diverse Schallminderungsmaßnahmen umgesetzt. Dabei ist die Einhausung des Schrottplatzes als eine Maßnahme zu bewerten, die über den Stand der Lärminderungstechnik hinausgeht. Weitergehende Schallminderungsmaßnahmen stehen der Antragstellerin nicht mehr zur Verfügung bzw. werden übereinstimmend als unverhältnismäßig bewertet. Das Instrument der beantragten Zwischenwertbildung ist hier das



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>gutachterlichen Beurteilung des Schutzanspruches ausführlich begründet (Anlage 6-4). Der Immissionsort IO 02 wird (wie auch die anderen angrenzenden Immissionsorte) seit bald 50 Jahren von der industriellen Nutzung der Lech-Stahlwerke, aber auch weiteren gewerblichen und landwirtschaftlichen emittierenden Nutzungen geprägt, hierunter die frühere Linde AG, die Schweinemastanlage am Herdmäherweg sowie weitere landwirtschaftliche Nutzungen. Insbesondere aufgrund Ihrer Lage, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzt, ist der IO 02 nur vermindert schutzbedürftig, da hier eher mit Geräuschbelastungen zu rechnen ist, als in einer von Wohnbauung umschlossenen Lage.</p> <p>Die Zwischenwertfestsetzung trägt letztlich einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme Rechnung (OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 23.10.2019, 2 L 56/17 Rn. 62; OVG NRW, Urt. v. 23.05.2018, 4 A 2588/14 Rn. 161). Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist die Grundstücksnutzung in Gemengelagen mit einer spezifischen gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme in der Weise belastet, dass die störende Nutzung die von ihr ausgehenden Belästigungen in Grenzen halten und die benachbarte Wohnnutzung die Tatsache, dass sie in der Nähe eine Belästigungsquelle liegt, respektieren muss (BVerwG, Beschl. v. 07.06.2019, 8 B 36/18, Rn. 5).</p> <p>Vorliegend prägt die Gewerbe- und Industrielärmbelastung seit mehreren Jahrzehnten die Immissionsorte. Auch im Flächenvergleich dominieren die emittierenden Nutzungen gegenüber der kleinflächigeren Wohnnutzung. Die Wohnnutzung am IO 02 weist durch ihre Lage unmittelbar angrenzend an den Außenbereich, einen geminderten Schutzanspruch auf.</p>	<p>Mittel der Wahl, da es der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme in der hier bestehenden Gemengelage Rechnung trägt.</p>
7.4	BUND Naturschutz Bayern e.V.		
7.4.1	Das Stahlwerk muss allerdings unter den ökologisch besten Standards betrieben werden. Die Auswirkungen	Voraussetzung für die Genehmigung ist nicht, dass „beste Standards“ umgesetzt werden, sondern dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen mit dem Vorhaben verbunden sind. Dies ist mit den Antragsunterlagen nachgewiesen. Im Übrigen ist mit der Umsetzung	<u>Technischer Umweltschutz:</u> Im Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob die Anlage entsprechend



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	gen auf die Schutzgüter müssen soweit wie technisch möglich minimiert werden. Hier sehen wir noch erheblichen Handlungsbedarf.	des Lärminderungsplans aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Lech-Stahlwerken und dem Freistaat Bayern – einschließlich der Einhausung des Schrottplatzes – der Stand der Technik erreicht und übertroffen.	dem Stand der Technik und entsprechend der „Besten verfügbaren Technik“ nach den BVT-Merkblättern betrieben wird.
7.4.2	Gleichzeitig müssen die ökologischen Belastungsgrenzen der Umgebung eingehalten werden. Die aktuell beantragten Firmenerweiterungen und Kapazitätsausweitungen am Standort Meitingen übersteigen u. E. in einigen Bereichen die ökologischen Belastungsgrenzen des Standortes. Daher müssen vor einer Kapazitätsausweitung die Belastungen durch das Lechstahlwerk reduziert werden.	Inhaltlich wird auf die zuvor erfolgten Ausführungen verwiesen. Die Genehmigungsfähigkeit ist gegeben, wenn keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, was mit den Antragsunterlagen nachgewiesen ist.	<u>Technischer Umweltschutz:</u> Die Überprüfung der zulässigen Belastungen erfolgt für die Belange der Luftreinhaltung im Rahmen der Überprüfung der Emissions- und der Immissionsprognose und für die Belange des Lärmschutzes im Rahmen der Überprüfung der Schallprognose.
7.4.3	„Gesamtökologischen Zukunftskonzept“ als verbindlicher Rahmen notwendig: Wir schlagen vor, dass als Voraussetzung für die aktuell beantragte Kapazitätssteigerung sowie für alle anderen Planungs- und Genehmigungsverfahren der Lechstahlwerke ein „Gesamtökologisches Zukunftskonzept“ erarbeitet wird, dessen Umsetzung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Marktgemeinde Meitingen, dem Landkreis Augsburg und der Regierung von Schwaben für verbindlich erklärt wird.	Aus rechtlichen Gründen kann dies nicht zur Voraussetzung der Genehmigung gemacht werden.	<u>Immissionsschutz:</u> Ein gesamtökologisches Zukunftskonzept ist keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für das Verfahren erforderliche Antragsunterlage und Genehmigungsvoraussetzung.
7.4.4	In einem „Gesamtökologischen Zukunftskonzept“ muss zunächst eine genaue Bestandsaufnahme der Ist-Situation über den Ressourcenverbrauch (Wasser, Energie, etc.) und die Emissionen (Luftschadstoffe, Kühlwasser, Prozesswasser, Lärm, Abfallstoffen, Schlacke, Verkehrsbelastungen, etc.) erfolgen. Darauf aufbauend muss mit Zeitplänen vereinbart werden, wie die Lechstahlwerke in Bezug auf die verschiedenen Umwelt-Schutzgüter zu deutlichen Verbesserungen im Vergleich zu heute gelangen.	Die Antragstellerin unterliegt den dynamischen Betreiberpflichten. Insofern ist sichergestellt, dass ein fortschreitender Stand der Technik in der Anlage der Antragstellerin umzusetzen ist. Ein Zukunftskonzept ist den immissionsschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen allerdings nicht bekannt und kann daher von der Antragstellerin nicht gefordert werden.	<u>Technischer Umweltschutz:</u> Den Aussagen der LSW wird zugestimmt. <u>Immissionsschutz:</u> Ein gesamtökologisches Zukunftskonzept ist keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für das Verfahren erforderliche Antragsunterlage und Genehmigungsvoraussetzung.



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
7.4.5	<p>Für folgende Schutzgüter sollten Vereinbarungen getroffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ring-Bannwald: Verbesserung des Immissions-schutzes (Lärm, Feinstaub, andere Luftschadstoffe) durch die Begründung eines Bannwaldes um das Lechstahlwerk herum. 2. Luftschadstoffe: Umsetzung aller nach dem Stand der Technik möglichen Luftschadstoff-Reduktionsmöglichkeiten. U. a. Reduktion der Stickstoffemissionen zum Schutz der umliegenden Biotope (u. a. FFH-Gebiet 7431-301; Lechauen nördlich Augsburg mit stark stickstoffempfindlichen LRT, u. a. dem prioritären LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen). 3. Energie: Umsetzung aller technisch machbaren Energieeinsparmöglichkeiten 4. Wasser: Umsetzung aller nach dem Stand der Technik möglichen Wassersparmaßnahmen. Verbot der Nutzung von Tiefengrundwasser. Reduktion der Einleitung von erwärmtem Wasser in den Lechkanal. Reduktion der Einleitung von verunreinigtem Prozesswasser. Durch die Umsetzung des Projektes Licca Liber wird mehr Wasser im Lech-Mutterbett fließen müssen. Ob dann die jetzt geplante Entnahmemenge von 10.000 m³/h noch machbar ist muss bezweifelt werden. 5. Lärm: Umsetzung aller nach dem Stand der Technik möglichen Lärm-Reduktionsmöglichkeiten. 6. Abfälle/Schlacke: Erarbeitung und Umsetzung eines ökologisch optimierten Recycling- und Entsorgungskonzeptes. Ob eine Deponie in der ehem. Sandgrube in Holzheim kommt, ist dabei 	<p>Inhaltlich wird auf die Ausführung zu Nr. 9.5 verwiesen.</p>	<p><u>Wasserwirtschaftsamt Donauwörth:</u> Im Regelbetrieb erfolgt keine bzw. nur eine relativ geringe Entnahme aus dem Tiefbrunnen. Auf die Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis wird verwiesen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen findet am Tiefbrunnen eine größere Entnahme statt.</p> <p>Über die Entnahme von Lechkanalwasser für Kühlwasserzwecke wird im derzeit laufenden wasserrechtlichen Verfahren entschieden.</p> <p><u>Technischer Umweltschutz:</u> Luftschadstoffe: Ob der Stand der Technik bei der Minderung der Emissionen eingehalten wird, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.</p> <p>Lärm: Ob der Stand der Lärmminderungstechnik eingehalten wird, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>als ungeklärt zu betrachten (offenes Enteignungsverfahren).</p> <p>7. Verkehr: Erarbeitung und Umsetzung eines Verkehrskonzeptes, mit dem anteilig deutlich mehr Güterverkehr auf die Schiene verlagert wird.</p>		
7.5	Familie Tobiasch		
7.5.1	<p>Bezüglich des durch die geplante Erweiterung zusätzlichen An- und Auslieferverkehrs von bis zu 150 zusätzlichen LKW pro Tag sind die dabei anfallenden Abgasemissionen noch nicht berücksichtigt (...).</p>	<p><u>Zusätzlicher An- und Ablieferungsverkehr</u> Mit dem Vorhaben ergibt sich, wie richtigerweise dargestellt, eine Erhöhung von An- und Ablieferverkehren. Durch die zukünftige Nutzung der südlichen Zufahrt der LSW werden insbesondere Belastungen im nördlichen Bereich der LSW reduziert. Es ergibt sich insgesamt eine optimierte Verkehrsinfrastruktur mit optimierten Lieferverkehren.</p> <p>Eine Bewertung von Geräuschen durch anlagenbezogenen An- und Abfahrtverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nur in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück gemäß Nr. 7.4 TA Lärm zu berücksichtigen. Dies ist im vorliegenden Verfahren erfolgt.</p> <p>Der durch das Vorhaben auf öffentlichen Verkehrswegen zusätzlich entstehende Fahrverkehr ist so gering, dass eine Verdopplung des Verkehrsaufkommens, d. h. eine Erhöhung des Beurteilungspegels der Verkehrsgeräusche rechnerisch um mindestens 3 dB(A), sicher ausgeschlossen werden kann. Daher sind hinsichtlich der Geräusche durch den Fahrverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen keine geräuschmindernden Maßnahmen zu treffen oder sonstigen Beurteilungen erforderlich. Es liegen insoweit auch keine bekannten besonderen Umstände des Einzelfalls vor, welche im Sinne der Nr. 3.2.2 TA Lärm eine Sonderfallprüfung auslösen würden.</p> <p>Für Immissionen von Luftschadstoffen besteht eine analoge Regelung nicht. Wie beim Lärm ist jedoch auch bei Luftschadstoffen von</p>	<p><u>Technischer Umweltschutz:</u> Die Ausführungen der LSW sind nachvollziehbar und plausibel.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>einer Vermischung des anlagenbezogenen Verkehrs mit dem öffentlichen Straßenverkehr auszugehen, so dass sich kein weitergehendes Beurteilungserfordernis ergibt.</p> <p>Auch ist der Umfang der durch die Kapazitätserhöhung entstehenden Mehrfahrten an LKW nicht dazu geeignet, dass erhebliche zusätzliche Luftverunreinigungen entstehen, da der Zusatzverkehr mit 150-160 LKW/Tag (sog. DTV) im Verhältnis zur vorliegenden Gesamtbelastung anteilig viel zu gering ausfällt, um solche Auswirkungen auszulösen. Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Knotens A29/Baustraße-Süd wurde im Oktober/November 2019 eine aktuelle Verkehrszählung durchgeführt und eine Prognose und Leistungsfähigkeitsbewertung durch die sweco GmbH durchgeführt. Die Verkehrszählung 2019 ergab (unter Berücksichtigung der PKW > 2,8 t) einen durchschnittlichen DTV (vgl. Anlage 1 der Untersuchung der sweco GmbH)</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) für den Abschnitt der A29 zwischen Querverbindungsstraße und Südgrenze LSW von Gesamt 8.590 (davon 790 LKW) im Bestand und Gesamt 9.140 (davon 840 LKW) für die Prognose 2035 (ohne Entwicklung Sondergebiet Lohwald!), (2) für den Abschnitt der A29 zwischen Südgrenze LSW und Auffahrt B2 von Gesamt 9.030 (davon 1.030 LKW) im Bestand und Gesamt 9.580 (davon 1.080 LKW) für die Prognose 2035 (ohne Entwicklung Sondergebiet Lohwald!). <p>Selbst bei einer erstmaligen Zunahme von 160 LKW-Fahrten täglich bewegt sich die sich daraus ergebende Änderung für oben unter (2) beschriebenen A29-Abschnitt von ca. +1,8% bezogen auf den GESAMT-DTV. Eine Zunahme in diesen anteiligen Größenordnungen ist nicht geeignet zu erheblichen oder schädlichen Umweltauswirkungen zu führen.</p>	
7.5.2	Der Mehrverbrauch an elektrischer Energie wird fast ausschließlich in Hochtemperatur umgewandelt, welche im Nahbereich wieder auf Umgebungstem-	Die Maßnahmen zur Kühlung der Anlagen basiert auf den immissionsschutzrechtlich bzw. wasserrechtlich rechtskräftig genehmigten Tatbeständen. Im Rahmend der Genehmigungen wurden potenzielle	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>peratur gekühlt werden muss und somit das Kleinklima beeinflusst. Wie wird das berücksichtigt? Gibt es hierzu spezifische Untersuchungen?</p>	<p>Auswirkungen, z.B. durch die Kühltürme bzw. die Kühlung mit Lechkanalwasser, geprüft. Speziell zum wasserrechtlichen Verfahren zur 2. Ausbaustufe der Lechkanalkühlung wurden umfangreiche Gutachten zu potenziellen Auswirkungen erstellt. Auf dieser Grundlage kommt das LfU in seinem Gutachten zum Ergebnis, dass eine Genehmigungsfähigkeit der Lechkanalkühlung gegeben ist.</p>	
7.5.3	<p>Es wurde vom Antragsteller, der LSW, unserer Meinung nicht ausreichend dargestellt, welcher Art die Stahlveredelung, zu deren Umsetzung Teile des Bannwaldes gefällt werden sollen, denn sei und wie diese Veredelung zustande komme. Welche Materialien / Zuschlagstoffe (Chrom, Molybden, Vanadium etc.) würden dafür benötigt. Wie ist deren Umweltgiftigkeit? Sind die vorhandenen oder geplanten Filteranlagen dafür ausgelegt?</p>	<p>Dieser Teil der Stellungnahme betrifft ausschließlich das Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Lohwald“ bzw. genau genommen die nachfolgenden bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Daher sind hierzu keine weiteren Erwidierungen erforderlich.</p>	<p><u>Immissionsschutz:</u> Diese Einwendung betrifft nicht das hier anhängige Genehmigungsverfahren und ist daher unbeachtlich.</p>
7.5.4	<p>Zudem gab es laut Presseberichten der letzten Jahre bereits erhebliche Probleme bei Anlieferung und Abholung per LKW, weil Park-, Rast- und Ruhemöglichkeiten für die LKW-Fahrer fehlten. Wird es für die zusätzlichen Fahrer ausreichend Wasch- und Duscmöglichkeiten resp. andere Sanitäreinrichtungen geben?</p>	<p>Nach erfolgtem Abschluss der Fertigungsarbeiten der Stahlbetondachbinder für das Schrottplatz-Dach steht nun wieder die Gesamtlfläche des LKW-Parkplatzes nördlich der LSW zur Verfügung. Hier ist ein eigens für die LKW-Fahrer errichtetes Gebäude mit sanitären Einrichtungen vorhanden. Damit stehen ausreichend Wasch- und Duscmöglichkeiten resp. andere Sanitäreinrichtungen zur Verfügung.</p>	<p><u>Immissionsschutz:</u> Diese Einwendung betrifft nicht das hier anhängige Genehmigungsverfahren und ist daher hier unbeachtlich.</p>
7.5.5	<p>Unberücksichtigt ist auch der Fakt, dass Schwerlastein Vielfaches Mehr an Straßenschäden als PKW oder Kleinlasten verursachen. Hierzu könnte die Aussage von Straßenbauämtern hilfreich sein, welche bei der Anhörung von Trägern Öffentlicher Belange, glaube ich, nicht einmal vorgesehen ist. Oder kann der Betreiber/Unternehmer dazu verpflichtet werden, die zusätzlichen An- und Ablieferungen per (vorhandenem) Gleisanschluss vorzunehmen?</p>	<p>Der Markt Meitingen als Straßenbaulastträger der Gemeindestraßen sowie das LRA Augsburg als Baulastträger der Kreisstraße wurden im Verfahren beteiligt. Hier wurden keine Bedenken bezüglich der zusätzlichen Verkehre in Bezug auf die Haltbarkeit der Straßen vorgebracht.</p> <p>Eine Verpflichtung zum Ausschließlichen Transport über das Gleis ist nicht möglich. In vielen Fällen ist dies auch nicht praktisch umsetzbar, da eine Vielzahl der Kunden der LSW mit kleineren Mengen und Just-In-Time beliefert werden (Bahn zu unflexibel) und darüber hinaus Kunden oftmals nicht über einen Gleisanschluss verfügen. Grundsätzlich ist LSW aus Eigeninteresse aber ohnehin bemüht,</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>dass so viel als möglich über die Schiene transportiert wird. Zum einen werden damit unnötige CO2-Emissionen vermieden und zum anderen ist damit in einigen Fällen auch ein wirtschaftlicherer Transport möglich.</p>	
7.5.6	<p>Um Stahl zu schmelzen sind Temperaturen von min. 1.400 ° Celsius erforderlich. Welche Konzepte hat der Betreiber um zumindest einen großen Teil dieser Energie wieder zurückzugewinnen resp. sinnvoll nutzen zu lassen?</p>	<p>Die Antragstellerin führt seit vielen Jahren Untersuchungen durch, um Abwärme aus den Produktionsprozessen sinnvoll zu nutzen. Ausgehend hiervon wurde bereits eine Vielzahl von Projekten umgesetzt, um an den Stellen, wo es technisch sinnvoll und möglich ist, Abwärme z.B. zur Bereitstellung von Heizenergie und damit zum Ersatz anderer Brennstoffe, zu nutzen. Nicht alle Projekte können aufgrund spezifischer Gegebenheiten am Standort nicht realisiert werden. Nachfolgend einige Beispiele für untersuchte bzw. umgesetzte Projekte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Schon im heutigen Bestand werden u.a. Verwaltungsgebäude, Sozialgebäude, Ausbildungszentrum und Kantine mit Abwärme aus der Druckluftherzeugung (Kompressorenanlage) beheizt. 2) An den beiden Wiedererwärmungsöfen (Aufheizung der Rohstrangknüppel vor der Zufuhr) wird die Abwärme des Abgases genutzt, um die Brennluft der beiden Öfen vorzuheizen. Somit wird der Energiebedarf deutlich gesenkt. 3) Bereits vor rund 10 Jahren wurde mit verschiedenen Unternehmen und Behörden sowie der IHK Schwaben versucht ein übergreifendes „Energiekonzept Meitingen“ für die Großverbraucher der Region zu erstellen und innovative Möglichkeiten der Eigenversorgung bzw. zur Deckung von Teilen des Energiebedarfs zu realisieren. Am Ende scheiterte dieses Projekt jedoch an der nicht darstellbaren Wirtschaftlichkeit für alle Seiten. 4) Im Jahr 2018 hat LSW unter der Regie der Regierung von Oberbayern im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative von verschiedenen Unternehmen der freien Wirtschaft, Gemeinden aus der Region und öffentlichen Ver- und Entsorgungsbetrieben das Angebot gemacht, eine Abwärmennutzung für mobile Energiespeicher zu Heizzwecken zu finanzieren und zur Verfügung zu stellen, obwohl es ein für LSW unwirtschaftliches Projekt ist und 	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>hier keine Erträge, sondern ausschließlich Kosten für die Bereitstellung der Energie und Herstellung der Anlagen anfallen. Vorbild hierzu waren gleichartige Projekte, welche bereits erfolgreich in NRW und auch in der Region (Stadt Friedberg & Müllverbrennungsanlage Augsburg) realisiert wurden. Im Ergebnis kam man leider auch hier wieder zur Feststellung, dass die potenziellen Abnehmer abgesagt haben, da sie eine solche Maßnahme als unwirtschaftlich bewertet haben.</p> <p>5) Ebenfalls im Zuge der vergangenen Baumaßnahmen am Standort in Meitingen wurde die Möglichkeit der Nutzung von Prozessabwärme durch Nutzung als Heizenergie für gewerbliche Betriebe in der Nachbarschaft in der Industriestraße geprüft. Hier wurden die technisch gebotenen Möglichkeiten aber als „wirtschaftlich nicht umsetzbar“ von den Nachbarn abgelehnt.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Antragstellerin bereits in der Vergangenheit sowie auch bei aktuellen Projekten die Möglichkeiten einer ressourcen- und energieeffizienten sowie klimafreundlichen Nutzung von Abwärme in verschiedensten Ausprägungen ausführlich geprüft und soweit möglich auch vorbildlich umgesetzt hat.</p> <p>Es zeigt sich bei größeren Vorhaben allerdings leider immer wieder, dass bei Beteiligung externer Parteien entweder der Wille, die technische Möglichkeit oder die geeigneten technischen Rahmenbedingungen fehlen, um dies noch weiter auszubauen.</p>	
7.5.7	<p>Nicht gänzlich unerwartet, aber trotzdem zu unserer Betrübnis, hat die Showa Denko, Käuferin eines Teiles der SGL, angekündigt, die Nippelfabrikation in Meitingen einzustellen. In Anbetracht dessen werden innerhalb relativ kurzer Zeit Produktions- und Bearbeitungsanlagen in nächster Nähe zum Standort in Herbertshofen frei. Es erscheint uns deswegen überaus nachdenkenswert und auch sinnvoll, eine geplante Kapazitätserweiterung in Herbertshofen da-</p>	<p>Zum einen ist die Kapazitätserweiterung auf bestehendem Gelände und weitgehend mit bestehenden Anlagen vorgesehen, insbesondere auch, um unnötige Transportwege und damit verbundenen Immissionen einzusparen. Daher ist eine Verlagerung nicht möglich. Bei einer Verlagerung der Produktion der Stahlerzeugung müssten zusätzliche Anlagen zur Rohstahlerzeugung auf dem Gelände der SGL errichtet werden inkl. der gesamten ergänzenden Infrastruktur, da die bestehenden Anlagen auf vollständig andere Produktionsverfahren ausgerichtet sind.</p>	<p><u>Immissionsschutz:</u> Im Rahmen eines immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob das konkret beantragte Verfahren am beantragten Standort genehmigungsfähig ist. Eine Alternativenprüfung durch die Genehmigungsbehörde ist rechtlich nicht vorgesehen und findet nicht statt.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>raufhin zu überprüfen, inwieweit sie auf freiwerdende Flächen und Anlagen auf dem Gelände der SGL in Meitingen verlagert werden kann. Dort existiert auch eine thermische Nachverbrennungsanlage, die einen Teil von Giftstoffen behandeln könnte.</p>	<p>Darüber hinaus stehen die Flächen der SGL nicht in Eigentum der LSW.</p> <p>Die Errichtung der Anlagen im geplanten „Sondergebiet Lohwald“ der Max Aicher GmbH & Co. KG ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass eine Alternativenprüfung nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist. Zu prüfen ist die konkrete Genehmigungsfähigkeit mit den am vom Antragssteller ausgewählten Standort beantragten Anlagen.</p>	